

Eingereicht durch:	Amt für Stadt - und Gemeindeentwicklung	Datum:	22.01.2025
--------------------	--	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Zeschdorf	18.02.2025	öffentlich

Finanzielle Beteiligung der Kommune an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 - Bestandsanlage WEA 23, MLK Windpark Jacobsdorf Nr. 53 GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag (WEA 23):

Die Gemeindevertretung Zeschdorf genehmigt den beigefügten Entwurf des Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zwischen dem Betreiber die MLK Windpark Jacobsdorf Nr. 53 GmbH & Co. KG (WEA 23) und der Gemeinde und beauftragt den Amtsdirektor diesen abzuschließen.

Sachdarstellung:

Der Betreiber, die MLK Windpark Jacobsdorf Nr. 53 GmbH & Co. KG betreibt eine Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Jacobsdorf. Die Anlage ist vor dem 01.01.2021 in Betrieb gegangen.

Mit der Novellierung des § 6 Abs. EEG im Januar 2023 haben Windenergieanlagenbetreiber die Möglichkeit, betroffene Gemeinden finanziell zu beteiligen. Um die Akzeptanz des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu fördern, hat der Betreiber der Gemeinde eine anteilige Zuwendung ohne Gegenleistung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 in Höhe von 0,2 ct/kWh rückwirkend ab 01.01.2024 angeboten.

Der von der Fachagentur Windenergie an Land gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund entwickelte Mustervertrag für Kommunen mit dem die finanzielle Teilhabe der Gemeinden nach EEG ermöglicht werden soll, wurde vom Betreiber in einigen Punkten geändert:

§ 1 regelt, dass zum einen der zu zahlende Betrag lediglich für die von der Windenergieanlage **tatsächlich** in das Netz für die allgemeine Stromversorgung eingespeiste Strommenge zu zahlen ist. Auf Nachfragen der Verwaltung, warum eine Zuwendung an die Gemeinde nicht auch für fiktive Strommengen (z.B. Redispatching - nicht erzeugte Strommengen aufgrund von Abregelungen seitens des Netzbetreibers) angeboten wird, teilte der Betreiber mit, dass die Ermittlung und Berücksichtigung von fiktiven Strommengen mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand einhergeht. Auch ist der Betreiber nicht sicher, ob er für eine solche Abregelung den gesetzlich geregelten finanziellen Ausgleich des Netzbetreibers bekommt.

In § 2 wurden keine Änderungen zu den Parametern aufgenommen, da die Anlage bereits in Betrieb ist und daher keine absehbar sind.

§ 3 Abs. 2 des Vertrages besagt, dass im Falle einer ausbleibenden Zahlung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber die Berechnungsgrundlage für die Gemeinde auf Null gesetzt wird. In einem solchen Fall wäre die Beteiligungshöhe 0,00 €.

Die Laufzeit im § 6 wurde vom Betreiber frei gewählt, da der Gesetzgeber dazu keine Vorgaben macht. Der Betreiber argumentiert diesbezüglich, dass ihm die verkürzte Laufzeit von 3 Jahren (üblich sind 20 Jahre ab Inbetriebnahme der WEA) eine bessere Vereinbarung der finanziellen Beteiligung mit der Wirtschaftlichkeit seines Unternehmens ermöglicht.

Die in § 6 Ziffer 3 e) angesprochene finanzielle Förderung nach EEG besteht 20 Jahre ab Inbetriebnahme (08.11.2012) der Anlage. Der Betreiber hat gegenüber den Regelungen des Mustervertrages seinen Kündigungsgrund geschmälert und diesen nicht auf seine wirtschaftliche Unzumutbarkeit abgestellt. Da es sich um eine freiwillige Zuwendung an die Gemeinde handelt hat die Verwaltung keine grundlegenden Bedenken.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlage WEA 23)

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

zwischen

MLK Windpark Petersdorf Nr. 53 GmbH & Co. KG,
vertreten durch MLK Komplementär GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich Lohmann
Lichtenberger Weg 4, 15236 Jacobsdorf

im Folgenden: der „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Zeschdorf,
vertreten durch das Amt Lebus,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Mike Bartsch,
Breite Straße 1, 15326 Lebus

im Folgenden: die „**Gemeinde**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber betreibt eine Windenergieanlage (im Folgenden: „WEA“), eingetragen im Marktstammdatenregister mit der Nummer SEE984881674676.

Die WEA

- hat einen Zuschlag für eine EEG-Förderung in einem Gebotstermin vor dem 01.01.2021 erhalten oder
- ist vor dem 01.01.2021 in Betrieb gegangen.

Die WEA weist eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1000 Kilowatt auf.

Der Standort der vom Betreiber betriebenen WEA ist in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Die Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023¹ (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA erfolgte am 08.11.2012.

Der Betreiber plant, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 rückwirkend ab dem 01.01.2024 verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh (im Folgenden: **Gemeindeförderung**) ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge jedes vertragsgegenständlichen Kalenderjahres zu zahlen, sofern die o. g. Gemeindeförderung für den Betreiber rückerstattungsfähig ist. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Gemeinde im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält sie als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung.

§ 2 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 3 Ermittlung der relevanten Strommenge

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert und abrechnet. Die Strommenge wird durch geeichte Abrechnungszähler erfasst und gemessen. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA nach den jeweils geltenden gesetzlichen (derzeit EEG) oder vertraglichen Regelungen, soweit sie von den gesetzlichen Regelungen abweichen.

Die Auszahlung der Gemeindeförderung ist an die Bedingung geknüpft, dass der ausgezahlte Betrag, wie derzeit gesetzlich geregelt, durch den Betreiber vom Netzbetreiber im Rahmender Jahresmeldung zurückgefordert werden kann. Soweit im Rahmen der Abrechnung zwischen Betreiber und Anschlussnetzbetreiber keine Auszahlung erfolgt (d.i. Marktprämie ausgezahlt wird), entfällt der Rückzahlungsanspruch des Betreibers. In diesen Fällen wird die Berechnungsgrundlage für die Gemeindeförderung auf Null gesetzt, unabhängig von der tatsächlich eingespeisten Strommenge. Die Gemeindeförderung entfällt für diesen Zeitraum.

§ 4 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden. Dies vorangestellt, erklärt die Gemeinde ohne jede Rechtsverbindlichkeit, dass sie jährlich prüfen wird, ob bzw. inwieweit die Mittel vorrangig in den Ortsteilen verwendet werden können, die von den Immissionen der WEA besonders betroffen sind.

4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 5 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrags auf Kalenderquartalsbasis (1.1. - 31.3., 1.4. - 30.6., 1.7. - 30.9., 1.10. - 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres) bis zum 15. des Nachfolgemonats eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 30 Werktagen zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
3. Die Gemeinde wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
4. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: _____
IBAN: DE27 1203 0000 0000 5078 30
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: WEA 23 MLK

§ 6 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages und wirkt zurück auf den 01.01.2024.
2. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (e) der Anspruch des Betreibers auf eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung aufgrund des Endes des Vergütungszeitraums nicht mehr besteht.

4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 7 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

Auf Verlangen des alten oder neuen Betreibers ist bezüglich des Betreiberwechsels/Vertragspartnerwechsels ein dreiseitiger schriftlicher Nachtrag (alter Betreiber, neuer Betreiber, Gemeinde) zum vorliegenden Vertrag zu schließen.

§ 8 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 9 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
5. Sollten die Parteien einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG 2021 abgeschlossen haben, endet der abgeschlossene Vertrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages.

§ 11 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan der WEA 23
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standort, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA 23

....., den

....., den

.....

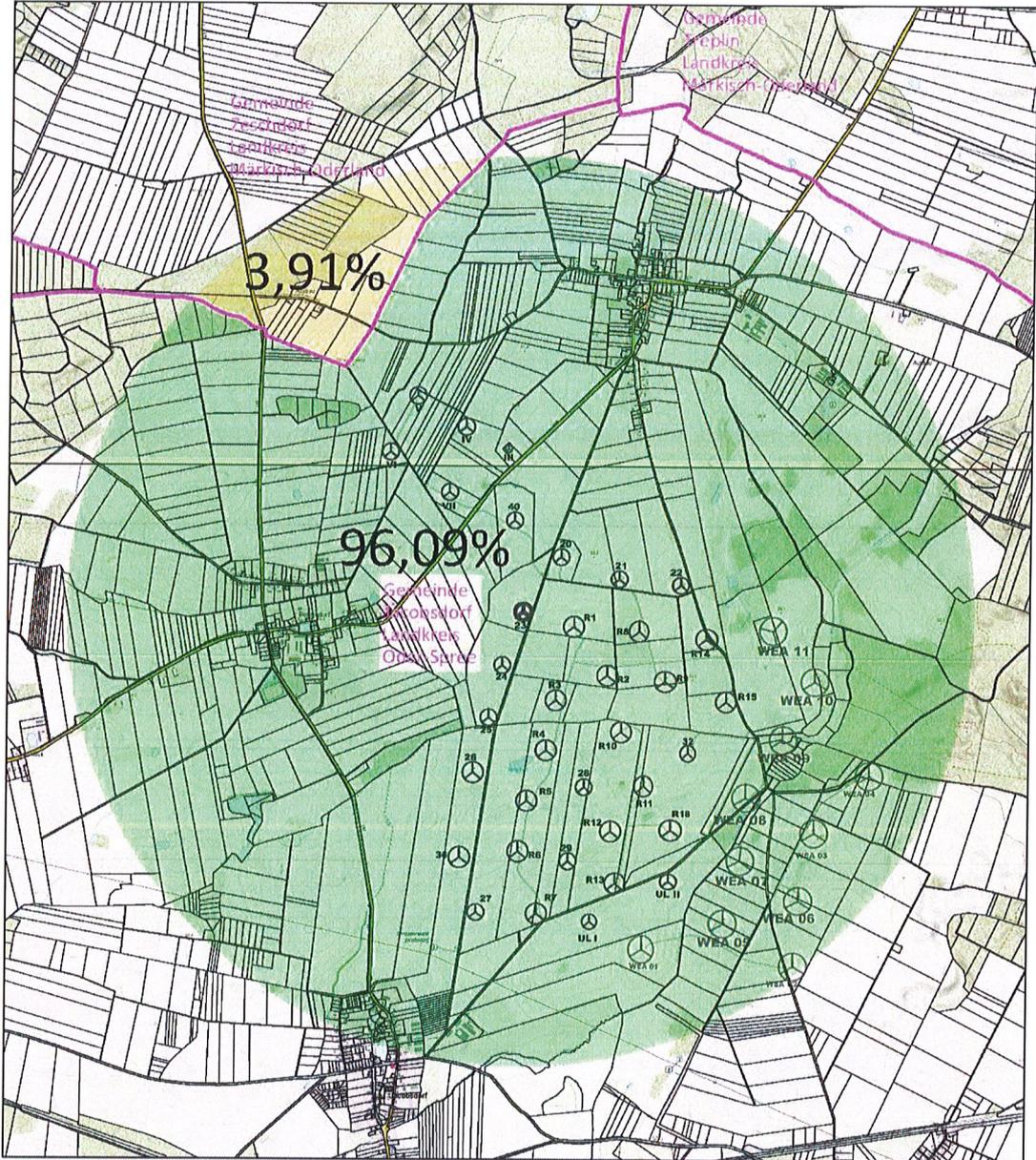
.....

Betreiber

Gemeinde

Anlage 1

Lageplan der WEA 23



Legende:

-  Bestands Anlage
-  Gemeindegrenze

Gemeindegrenze WEA 23

Gemeinde	Fläche (m ²)	Anteil (%)
Jacobsdorf	18.868.109,1	96,09
Zeschdorf	766.844,8	3,91

WP Odervorland

Gemeindegrenze WEA 23

Landkreis Oder-Spree
Amt Odervorland

0 250 500 m

Maßstab: 1 : 30.000

MLK

Bearbeitung:

MLK Projektentwicklungs GmbH &
Co. KG
Seesener Straße 10 - 13
10709 Berlin
Datum: 19.07.2024
Mitarbeiter: M. Tanoh



Anlage 2

Zahlungshöhe, Standort, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA 23

Betrag für die Gemeinde Zeschdorf nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,008 ct/kWh

Berechnung: $0,2 \text{ ct/kWh} * 3,91 \% = 0,008 \text{ ct/kWh}$

Standort der Windenergieanlage

Flurstück	3 (Flur 12, Gemarkung Sieversdorf)
-----------	------------------------------------

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

Anteil Gemeinde Jacobsdorf	96,09 %
Anteil Gemeinde Zeschdorf	3,91 %

Weitere Parameter der Windenergieanlage (soweit bekannt)

Anlagentyp	Vestas V90-2,0MW
Nabenhöhe	105 m
Installierte Leistung	2,0 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	3.324.133,00 kWh